

auf alle Belegstellen des Wortes ausgedehnt werden; ohne der Ueberlieferung Gewalt anzutun, ist die übertragene Bedeutung von *vicinus* mehrfach zu belegen¹. Und da an mehreren Stellen, die für die Existenz der fränkischen Markgenossenschaft vor allem in Betracht kommen, der Ausdruck *vicini* sich findet, so ist viel wichtiger, gerade seine Bedeutung zu kennen, viel wichtiger als die der Worte 'commarchani' und 'coheredes', 'consortes'. Dass unter dem Besitz der letzteren häufig ungeteiltes Eigentum von Verwandten zu verstehen ist, hatte, wie Wopfner zeigt², Kowalewsky vor Dopsch in breiten Ausführungen dargestellt.

Für die *convicini* meint Dopsch³, es bleibe im Einzelfall zu erwägen, ob nicht damit die Gemeinsamkeit des Siedlungsbezirks (*vicus*) ausgedrückt werden sollte. Das ist es ja nun, worauf wir auch hinauswollen: *convicinus* = Gemarkungsbewohner. Wir halten diesen Ausdruck fest im Hinblick auf die von Dopsch gegen Wopfners Angriffe nun zugestandene Bedeutung Dorfnachbar; sie trifft zwar auch das Richtige; aber je nachdem der Ton auf den ersten oder zweiten Bestandteil gelegt wird, bekommt sie verschiedene Färbung. Einen Hauptbeweis für seine Gleichsetzung von *vicinus* mit Anrainer hat Dopsch in der Bestimmung des Kapitulars von 816 gesehen: 'Testes vero de qualibet re non aliunde nisi de ipso comitatu, in quo res, unde causa agitur, posita est, congregentur', weil selbstverständlich diejenigen den wahren Sachverhalt am besten kennen müssten, 'qui vicini sunt'⁴. Zeugen nur aus der Grafschaft selbst, weil sie Nachbarn sind. Wir sahen, dass die Mitglieder des 5 Dörfer umspannenden Altenhaslauer Gerichts sich auch Nachbarn nennen. Hätte das Kapitular nur die allernächsten als Nachbarn bezeichnen wollen, so wäre es nicht nötig gewesen, die ganze Grafschaft zu erwähnen, auch der Ausdruck 'congregentur' deutet nicht eben darauf hin, dass nur 2—4 Anrainer gerufen werden sollten. Ich begreife nicht, wie Dopsch diese Stelle für seine Erklärung anführen kann; es ändert daran nichts, wenn das jüngere Kapitular von

1) Es stehen sich hier keineswegs, wie Dopsch (Aufsatz 411) sagt, zwei verschiedene Worterklärungen gegenüber. Niemand wird bestreiten wollen, dass *vicinus* den Nachbar im wörtlichsten Sinn bedeuten kann, nur muss doch betont werden, dass dies nicht der einzige Gebrauch des Wortes ist. 2) Beitr. 34 S. 4 Anm. 8. 3) Aufsatz 423. 4) Buch I 348, Aufsatz 411.